

Antrag auf Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung der Die PARTEI
Landesverband NRW am 13. Und 14. November 2021

„Dehierarchisierung“

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Absätze

§ 9 Abs.3:

„Dem Landesvorstand gehören zehn Mitglieder an:

- ein Vorsitzender
- *ein 1. stellvertretender Vorsitzender*
- *ein 2. stellvertretender Vorsitzender*
- *ein 3. stellvertretender Vorsitzender*
- *der Schatzmeister*
- *ein stellvertretender Schatzmeister*
- der politische Geschäftsführer
- der Generalsekretär
- zwei Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich (obG)“

Absatz 4:

„Der Vorsitzende, *der 1., 2. und der 3. stellvertretende Vorsitzende* bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Für alle Wahlen des Landesparteitags ist die einfache Mehrheit erforderlich.“

Und Absatz 5:

„Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem *1., 2. oder 3. Stellvertreter* oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.“

wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs.3:

„Dem Landesvorstand gehören zehn Mitglieder an:

- ein Vorsitzender
- *drei stellvertretende Vorsitzende*
- *zwei Schatzmeister*
- der politische Geschäftsführer
- der Generalsekretär
- zwei Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich (obG)“

Absatz 4:

„Der Vorsitzende *und die drei stellvertretende Vorsitzende* bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Für alle Wahlen des Landesparteitags ist die einfache Mehrheit erforderlich.“

Und Absatz 5:

„Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung *von einem seiner* Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.“

Die Änderungen sind zur besseren Erkennbarkeit *kursiv* gesetzt.

Begründung:

Eine derartige hierarchische Untergliederung ist weder Sinnvoll (die Beteiligten haben in der Regel die gleichen oder zumindest vergleichbare Aufgaben), noch ist eine derartige Unterteilung im Sinne der Partei Die PARTEI und somit abzulehnen.

Wozu sollten wir Hierarchien an Stellen dulden, wo sie nicht zwingend erforderlich sind?